

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3197/2024

50. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Doppelhaushalt 2024/2025; Priorisierung von Investitionsmaßnahmen			
TOP - Nr.	Ö 5	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	2-941-me	Erstelldatum	08.01.2024	
Verfasser	Eckert, Marcus	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	20 Finanzen & Immobilien	Abzeichnung OB:	:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung/ Ent- scheidung	06.02.2024	Ö
2	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung/ Ent- scheidung	06.02.2024	Ö

Anlagen:	1) Neue Tapete – Stand 02-2023 2) Aufstellung Großinvestitionen – Stand 02-2023
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die im Sachvortrag dargestellte Priorisierung der Investitionsmaßnahmen und macht sie zur Grundlage der Planung der Investitionsstätigkeit für den Haushalt 2024/2025.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:Ausgangslage

Die Kommunalaufsicht hat bereits in den letzten Jahren immer wieder auf die schlechte Finanzlage der Stadt hingewiesen und insbesondere eine Priorisierung von Investitionsmaßnahmen gefordert:

Die Entwicklung der finanziellen Kennzahlen der Stadt Fürstenfeldbruck im Finanzplanungszeitraum belegen deren Unvermögen, in Zeiten geringerer Einnahmen die Belastungen aus diesen immensen Kreditaufnahmen zu stemmen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Einschätzung des Finanzgebarens der Stadt Fürstenfeldbruck in der Vergangenheit verwiesen.

Allenfalls im Wege einer einmaligen Ausnahme zur Vermeidung von Bau ruinen und zur Fortführung von priorisierten Pflichtaufgaben, erscheint eine Genehmigung eines Teiles von maximal 8.927.000 € risikobehaftet, aber hinnehmbar. Dies würde in eine Verschuldung von knapp unter 40 Mio. € münden, welche die Stadt Fürstenfeldbruck nach Durchführung einer Konsolidierung ihrer Finanzen übergangsweise zu tragen im Stande sein sollte.

(...)

Obwohl sich abzeichnet, dass bereits die Erfüllung der Pflichtaufgaben die Finanzkraft der Stadt Fürstenfeldbruck überfordern könnte, sind weiterhin hohe Summen für die Erfüllung von freiwilligen Aufgaben eingeplant (z.B. Hallenbad / Eisstadion).

Auch wird die Planung der Maßnahmen im Investitionshaushalt als nicht realisierbar eingestuft. Weder bei der Vorbereitung und Planung durch die Stadtverwaltung bzw. von externen Planern noch bei der Ausführung durch die Firmen im Bausektor sind bei der derzeitigen Lage freie Kapazitäten in dieser Größenordnung (ca. 95 Mio. €) zu erwarten. Somit hat der Stadtrat hier wieder seine Aufgabe, eine realistische Planung der in den kommenden Jahren anzugehenden und finanziell zu bewältigenden Maßnahmen zu erarbeiten, nicht erfüllt.

Die Haushaltsgrundsätze werden teilweise nicht beachtet, so dass im Gesamtergebnis im weiteren Finanzplanungszeitraum eine geordnete Haushaltswirtschaft nicht attestiert werden kann.

Aufgrund der vorgelegten Daten und des Verstoßes gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft wird die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt im Finanzplanungszeitraum als gefährdet angesehen.

(...)

Wenn sodann die Mehrheit des Stadtrats einen Haushalt beschließt, in dem allem Anschein nach weder für das laufende noch für die künftigen Haushaltsjahre eine Priorisierung der Investitionsmaßnahmen vorgenommen wurde, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Stadt die Haushaltsgrundsätze in ausreichendem Maße beachtet. Daran ändert sich auch nichts, wenn von Teilen des Stadtrats die Ansicht vertreten wird, dass die geplante Verschuldung hinnehmbar sei, da sich doch stets am Ende eines jeden Haushaltsjahres erweise, dass die Stadt besser als erwartet „gewirtschaftet“ habe. Dieser Umstand ist allerdings hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die eingestellten zahlreichen Investitionsmaßnahmen von der Stadtverwaltung gar nicht abgearbeitet werden können. Eine solche Sichtweise lässt erkennen, dass entweder die Systematik des Haushaltsrechts nicht verstanden wurde oder dass diese mehr oder weniger bewusst ignoriert wird. Denn die Aufstellung eines Haushalts ist nicht Selbstzweck, sondern Ausgangspunkt und Grundlage für jegliches finanzwirtschaftliche Handeln einer Gemeinde, um (u.a.) ihren laufenden Betrieb aufrechterhalten und ihre erforderlichen Investitionsmaßnahmen angehen und durchführen zu können.

Übersteigen die beabsichtigten Vorhaben einer Gemeinde deren finanzielle Möglichkeiten, bleibt - abgesehen von einer Steigerung der Einnahmen - auf der Ausgaben-seite nichts anderes übrig, als eine Priorisierung der angestrebten Maßnahmen vorzunehmen. (Vgl. dazu Haushaltsbescheid 2022 vom 27.04.2022)

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Erfüllung von Pflichtaufgaben grundsätzlich der Vorrang vor der Erfüllung freiwilliger Aufgaben einzuräumen ist. Jedoch stehen nicht nur freiwillige Aufgaben, sondern auch Pflichtaufgaben unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, vgl. Art. 57 Abs. 1 und 2 GO (jeweils „in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“). (Bescheid zur Genehmigung des Haushalts 2023, S. 4f., 8)

Entsprechend der Bestimmung in der Haushaltsgenehmigung wurde im vergangenen Jahr ein Konsolidierungskonzept (HHK) erstellt, im Stadtrat beschlossen und der Kommunalaufsicht fristgerecht vorgelegt. In der Kombination aus Eckwertebeschluss und HHK wird *„das primäre und für den nächstjährigen Haushalt 2024 zu verwirklichende Sanierungsziel (...), das Defizit im Ergebnishaushalt und im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit drastisch zu reduzieren bzw. in den positiven Bereich zu bringen“*¹ erreicht.

In der Stellungnahme zum HHK führt die Kommunalaufsicht weiterhin aus:

Es gilt, den Grundsatz des Vorrangs der Pflichtaufgaben zu beachten, die die Stadt in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu erfüllen hat. Der Erfüllungsgrad wird sich dabei somit auf das Notwendige beschränken.

Freiwillige Aufgaben dürften bis zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit u.E. grundsätzlich nicht finanzierbar sein.

Wie im vorgelegten Konsolidierungskonzept unter „Bewertung [...] und Ausblick“ dargestellt, wird die finanzielle Lage der Stadt Fürstenfeldbruck durchaus realistisch eingeschätzt. Die daraus zu ziehenden Konsequenzen finden im Konzept leider nur ansatzweise Niederschlag.

Die Stadt Fürstenfeldbruck wird sich auf ihre Pflichtaufgaben beschränken müssen und diese im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit erfüllen. Dies hat zur Folge, dass sämtliche freiwilligen Aufgaben auf Notwendigkeit, Erfüllungsgrad bzw. Einsparpotential zu überprüfen sind und evtl. sogar aufgegeben werden müssen oder in die Zukunft zu verschieben sind.

Die Stadt wird nicht umhinkönnen, neben dem vorliegenden Konsolidierungskonzept vor der Aufstellung des Haushaltes 2024/2025 weitere zielführende Konsolidierungsschritte nach den vorgenannten Kriterien zu erarbeiten, um eine spürbare Wirkung zu erzielen.

¹ HH-Genehmigungsbescheid, S. 7

Maßnahmen:

Im Rahmen des Eckwertebeschlusses (Sitzung des Stadtrats v. 26.09.2023, TOP 9) wurde zur Priorisierung von Maßnahmen unter Ziff. 7 folgende Vorgabe gemacht:

Im Finanzhaushalt gilt es bei der Umsetzung und Anmeldung neuer Maßnahmen größte Zurückhaltung zu üben und diese nach folgenden Kriterien zu priorisieren:

- a. *Rentierliche Investitionen, die ihren rechnerischen Schuldendienst vollständig refinanzieren*
- b. *Pflichtaufgaben; auch bei diesen ist jeweils zu prüfen, welche Lösung der Umsetzung langfristig die Wirtschaftlichste darstellt*
- c. *Fördermaßnahmen mit hohen Fördersätzen, die zu Einsparungen oder Mehreinnahmen führen*
- d. *Zukunftsinvestitionen, die zu Einsparungen oder Mehreinnahmen führen*
- e. *Investitionen in Klimaschutz und –anpassung*

Soweit Maßnahmen diese Kriterien nicht erfüllen soll auf sie verzichtet werden, dies gilt insbesondere für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die Folgekosten verursachen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung folgende Priorisierung der bisher vorgesehenen Investitionsmaßnahmen vor:

Grundlage ist die „Neue Tapete“ des Jahres 2023 mit der Unterteilung in drei Kategorien von Maßnahmen:

- A. lfd. Maßnahmen / Umsetzung gesichert
- B. Beginn neuer Maßnahmen im HHJ / Finanzplanungszeitraum (Realisierung wahrscheinlich)
- C. Erinnerungspositionen (Realisierung fraglich hinsichtlich Zeiten und/oder Finanzierbarkeit)

Abgeschlossen / fortgeführt werden grundsätzlich alle A-Maßnahmen, zur Disposition stehen jedoch:

N r.	Kriterium	Maßnahmen	Mgl. Konsolidierung	Abhängigkeiten
A 2 4	b/c /d/ e	Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED	Reduzierung / zeitliche Streckung	Energieeinsparung / Weitere Förderung?
A x x	a/b /c	Projekt „Am Waldfriedhof“ Friedhofsverwaltung / Bestattungsdienst & Wohnungsbau (12 WE)	Rückstufung „C“ mit Abschluß Gen.-Planung	Weitere Förderung? KommWFP bis 12/2026

Auf Grund der Förderung und weil die Projekte jeweils mehrere Kriterien erfüllen, wird von einer Konsolidierung abgeraten.

Aus der Kategorie B. stehen folgende Maßnahmen zur Disposition:

N r.	Kri teri um	Maßnahmen	Mögl. Konsolidie- rung	Abhängigkeiten
B 1 - B 3	b/d	Verlagerung Bauhof + Salzsilo	Rückstufung „C“ nach Abschluss der Pro- jektenwicklung	Pflichtaufgabe + Stadtentwicklung Lände Baul. Zustand
B 4 A 3 1	b	Kindergarten Puch + Kindergarten Aich	Rückstufung „C“ bis Abschluss Planung	
B 6 / B 1 5	d/e	zukünftige PV- Anlagen PV-Anl. Klärwerk	Fortführung unter B6	Energiewende + rentierliche Invest.
B 3 9	--	Sportlerhaus Auf der Lände	Rückstufung „C“	Containerlösung wird umgesetzt
B 4 0	--	Amperoase Hallenbad / Technikriegel	Rückstufung „C“	

Eine Empfehlung kann dabei nur für die Maßnahmen B4, A31, B39 + B40 ausgesprochen werden.

Bei den Kindergärten ist die C-Rückstufung unschädlich, da die Projektentwicklung und künftig auch die Bauplanungsansatz des SG 45 budgetiert sind und daher die Rückstufung ohne negative Auswirkungen auf den Bauablauf möglich ist; das Vorgehen entspricht auch § 12 Abs. 3 Satz 1 KommHV-Doppik².

Damit liegt die eindeutige Priorisierung bei Pflichtaufgaben, insbesondere dem Aufbau der Ganztagesbetreuung in der Grundschule (Anbau Philip-Weiß-Schule), dem Ausbau der Kindertagesbetreuung (Bambini Kitas, Stiftung Kinderhilfe, Kindergarten Aich/Puch) sowie der Verlagerung des Bauhofs.

Grundsätzlich sollen im Verwaltungsentwurf zum Haushalt auch die Nicht-Großinvestitionen sparsam, mit Fokus auf Pflichtmaßnahmen geplant und soweit zweckmäßig zu größeren SG-/Amts-Investitions-Budgets zusammengefasst werden. Der Einzel-Ansatz von Eventualpositionen soll nach Möglichkeit unterbleiben bzw. in Absprache mit der Kämmerei über eine Sammelposition reduziert werden.

Die Aufnahme neuer Maßnahmen im Rahmen der Mittelanforderungen und in den Haushaltsvorberatungen ist unter Beachtung der Vorgaben des Eckwertebeschlusses zulässig.

Zielgröße für den Haushalt 2024 ist ein Investitionsvolumen von 15 Mio. Euro.

Hinweis zum Doppelhaushalt: Die Fortschreibung der Finanzplanung im ersten

² Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind.

Haushaltsjahr ist dem Stadtrat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen,
vgl. § 7 Abs. 2 KommHV-Doppik.